

Leistungsänderungsklausel

- (1) Der Ennepe-Ruhr-Kreis kann während der Laufzeit der Betrauung Änderungen des betrauten Leistungsangebotes, insbesondere Leistungsausweitungen, Leistungsreduzierungen oder Inhaltsänderungen der betrauten Leistungen (z. B. Erhöhung oder Absenkung der Qualitätsstandards) verlangen, soweit diese den Gesamtcharakter der Betrauung nicht verändern.
- (2) Leistungsausweitungen und -reduzierungen dürfen in Summe 30 % des ursprünglichen Leistungsumfangs, gemessen an der Zahl der Nutzwagenkilometer, nicht überschreiten. Inhaltliche Änderungen der betrauten Leistungen, die nicht unter Satz 1 fallen und sich auf die Kosten der BVR auswirken, dürfen in Summe 30 % des Wertes des ursprünglichen Leistungsangebotes nicht überschreiten.
- (3) Der Ennepe-Ruhr-Kreis teilt die von ihm gewünschten Leistungsänderungen der BVR mit einem angemessenen zeitlichen Vorlauf von mindestens neun Monaten schriftlich mit. Dies gilt nicht in Fällen besonderer Dringlichkeit. Mit Zugang des Änderungsverlangens wird die Betrauung entsprechend dem Inhalt des Änderungsverlangens geändert.
- (4) Geringfügige Änderungen, die in Summe 35.000 Nutzwagenkilometer über die Laufzeit der Betrauung, jedoch nicht mehr als 12.500 Nutzwagenkilometer pro Betriebsjahr, nicht über- oder unterschreiten, können von der BVR nach vorheriger Abstimmung mit dem Aufgabenträger durchgeführt werden.
- (5) Änderungen der Ausgleichsleistungen – unabhängig davon, ob diese durch Änderungen des Leistungsangebots oder durch andere Umstände bedingt sind – werden unter den Voraussetzungen der Richtlinie zur Finanzierung des ÖSPV im Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR-Finanzierungsrichtlinie) und nach dem dort vorgeschriebenen Verfahren durchführt.
- (6) Änderungen des Leistungsangebots, die sich auf das Gebiet mitbedienter Aufgabenträger auswirken, stimmt der Ennepe-Ruhr-Kreis einvernehmlich mit den mitbedienten Aufgabenträgern ab.
- (7) Änderungen des Leistungsangebotes eines mitbedienten Aufgabenträgers stimmt dieser mit dem Ennepe-Ruhr-Kreis ab. Der Ennepe-Ruhr-Kreis wird sodann die abgestimmten Änderungen des betrauten Leistungsangebotes nach Maßgabe der Absätze 1 – 6 umsetzen.